

1) Die Art der Umrechnung der österreichischen Buchhändlerpreise für Deutschland bleibt jedem einzelnen Verleger überlassen.

2) Im allgemeinen gilt für Deutschland und die Schweiz die Berechnung in Reichsmark und Lieferung franko Leipzig.

3) Es steht jedoch dem österreichischen Verleger frei mit ausländischen Sortimentern in österreichischer Währung zu verkehren, wenn

- a) die Abrechnung am 31. März in Wien erfolgt;
- b) die Lieferung ab Wien geschieht und Remittenda franko Wien erfolgen.
- c) wenn die so verkehrenden ausländischen Firmen sich verpflichten einen Kommissionär in Wien zu halten; und
- d) wenn diese Firmen sich verpflichten die vom österr. Verleger angeetzten deutschen Originalpreise im Verkehr mit dem Publikum einzuhalten und nicht in österreichische Preise entsprechend umzurechnen.

Gegen die Bedingungen a und c ließe sich an und für sich nichts einwenden, die Bedingung b, obgleich sie dem Verfahren deutscher Verleger gegenüber mehr Vorteile namentlich für den Wiener Verleger in Anspruch nimmt, ließe sich als Konsequenz von a und c doch noch hören und entspricht der landläufigen Klage der österreichischen Verleger über unverhältnismäßig hohe Spesen. Die unter d gestellte Bedingung würde aber den bis jetzt in Deutschland bezüglich der österreichischen Buchpreise herrschenden Uebelstand nur noch verschlimmern; denn abgesehen davon, daß sie dem deutschen Publikum gegenüber alles beim alten läßt und den deutschen Sortimentern zumutet, die ihnen gebotenen Vorteile nicht auch den Käufern zu gute kommen zu lassen, würde dadurch, daß naturgemäß nur ein kleiner Teil der deutschen Sortimenter von dem gebotenen Vorteil Gebrauch zu machen in der Lage ist, ein noch größeres Schwanken der österreichischen Ladenpreise notorisch entstehen und zu der vorher be-

Börsenblattes zum Abdruck gelangte. Ich freue mich, daß Ihr Verein in organische Verbindung mit dem Börsenverein treten wird, und darf nach erfolgter behördlicher Genehmigung der Satzungen denselben entgegensehen, um auch von Börsenvereinswegen die Genehmigung auszusprechen.

Ein anderer Punkt Ihrer Tagesordnung: Umrechnung der österreichischen Gulden-Ladenpreise in Mark-Ladenpreise ist von der Versammlung bis zur Beratung der Verkehrsordnung, also wohl bis Oktober, vertagt worden. Der Wortlaut desselben läßt mich fürchten, daß die Kardinalfrage, welche im Börsenblatt in den letzten Monaten vielfach behandelt ist und wegen welcher ich am 27. Juli namens des Börsenvereins bei Ihrem Verein vorstellig geworden bin, durch Ihre Beschlüsse vielleicht nicht getroffen werden könnte, und ich nehme mir deshalb die Freiheit, hochverehrter Herr Kollege, Ihre Aufmerksamkeit nochmals darauf zu lenken.

Die Sortimenter im Deutschen Reich sagen: Wenn Deutschland und Oesterreich ein buchhändlerisches Verkehrsgebiet bilden, so muß auch der Sortimenter im Deutschen Reich in der Lage sein, ein in Oesterreich erschienenes Buch zu demselben Preise einem Kunden, sagen wir z. B. in Breslau, liefern zu können, wie ein österreichischer. Umgekehrt ist das ja mit im Deutschen Reich erschienenen Büchern der Fall; denn ein in Berlin zum Ladenpreis von 10 M. erschienenes Buch kann ein Privatmann in Brünn nicht billiger beziehen, wie aus Wien. Mit andern Worten, die deutschen Sortimenter streben an, daß bei Umrechnung der Gulden-Ladenpreise in Mark der Kurs maßgebend ist; daß also z. B. der Wiener Verleger eines 60 fl. kostenden Wertes dasselbe nicht für 120 M. ord., 90 M. no., nach Berlin liefert, sondern für 45 fl., resp. 72 M. no. — Das ist das Ideal, welches den deutschen Sortimentern vorschwebt, und der Börsenvereins-Vorstand hat pflichtmäßig dem Folge geben müssen, bei Ihrem Verein vorstellig zu werden.

Ich sage mir — das spreche ich Ihnen, hochverehrter Herr Kollege, gegenüber unumwunden aus — nun selbst, daß der Börsenverein, resp. sein Vorstand kein sachungsmäßiges Recht hat, in die bezügl. freie Disposition der österreichischen Verlagsfirmen einzugreifen; aber andererseits ist nicht zu verkennen, daß hier ein Mißstand vorliegt, und die österreichischen Herren Verlagskollegen finden sich vielleicht doch bewogen, fortan nach einem, dem Kurse mehr entsprechenden Satze zu reduzieren, also den Gulden statt mit 2 M. wenigstens nur mit 1 M. 80 S. zu berechnen.

Mit kollegialischer Begrüßung

Sanz ergebenst

Der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
gez. Paul Parey.

sprochenen Schleuderei neuer Anlaß geboten werden. Der von Herrn K. gestellte Antrag würde, mit anderen Worten, unannehmbar sein.

Können sich demnach die österreichischen Verleger nicht zur Festsetzung eines dem wahren Wert des österreichischen Guldens entsprechenden Mittelkurses in Reichsmark entschließen, so werden ihnen — das ist unsere feste Ueberzeugung — über kurz oder lang die Nachteile ihrer jetzt schon schwankenden deutschen Preise aufs empfindlichste klar werden.

**Vermischtes.**

Vom Postwesen. — Postverkehr mit dem deutschen Schutzgebiet der Marshall-Inseln. — Bekanntmachung. Das deutsche Schutzgebiet der Marshall-Inseln, woselbst in Jaluit, dem Sitz des Kaiserlichen Kommissars, eine Kaiserliche Post-Agentur für den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen aller Art eingerichtet wird, tritt vom 1. Oktober d. J. ab dem Weltpostverein bei.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto:

für Briefe	20 S. für je 15 g.
für Postkarten	10 S.
für Druckfachen, Warenproben und Geschäftspapiere	5 S. für je 50 g.
mindestens jedoch	
für Warenproben	10 S. und
für Geschäftspapiere	20 S.;

zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 S.

Die Post-Agentur in Jaluit wird für den Austausch der Sendungen mittels der sich bietenden Segelschiffs-Gelegenheiten mit den Postanstalten in San Franzisko, Honolulu, Sydney und Auckland in Verbindung treten. Auf den nach den Marshall-Inseln gerichteten Sendungen haben die Absender durch einen entsprechenden Vermerk selbst zu bestimmen, mit welcher dieser Verbindungen die Beförderung erfolgen soll. Berlin W., den 10. September 1888. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Zollerklärungen nach Oesterreich. — Wir haben in Nr. 176 d. Bl. eine Bekanntmachung des Vorstehers der Wiener Korporation wiedergegeben, in welcher über ungenügende Beachtung der bestehenden Zollvorschriften seitens der reichsdeutschen Absender geklagt wird. Derselben folgte in jüngster Zeit eine weitere Kundgebung folgenden Inhalts:

Leider bin ich schon wieder in der peinlichen Lage, melden zu müssen, daß laut Mitteilung der Firma Th. Bindtner,\*) auch der Büchertag vom 3. September infolge der vielen unrichtigen Erklärungen von Seiten der Leipziger Absender sehr unregelmäßig abgelaufen ist, so daß ein Teil der für die Herren Empfänger in Wien bestimmten Kollis erst am nächsten Tage früh, die weitergehenden Kollis nur mit knapper Not pünktlich expediert werden konnten.

Es wurden zehn Strafen wegen falscher Erklärung diktiert, und war der Aufenthalt so bedeutend, daß die Beamten und Bindtner's Leute bis vierel nach 1 Uhr nachts arbeiten mußten und erst um halb 3 Uhr nach Hause kamen.

Eine der empfindlichsten Folgen der vielen unrichtigen Erklärungen wird nunmehr sein, daß die Revision gründlicher und penibler vorgenommen werden muß, und hat die Direktion des Hauptzollamtes dies heute bereits angekündigt, eben so daß nächstens eine Ermäßigung der fünf- und zehnfachen Strafe nicht mehr wird zugestanden werden, um dadurch endlich korrektere Deklarationen zu erzielen und die Nichtangabe von Sempel- und zollpflichtigen Journalen und Büchern wirksamer hintanzuhalten.

Indem ich dies den geehrten Mitgliedern der Korporation zur Kenntnis bringe, ersuche ich dringend und wiederholt, jene Schritte zu veranlassen, welche geeignet sind, diese Uebelstände zu beheben, durch welche jeder einzelne Teilnehmer am Expresdienst geschädigt wird.

Wien, 6. September 1888.

Der Vorsteher der Korporation:  
Eugen Marx.

\*) Des Expediteurs. Red.

**Personalmeldungen.**

Gestorben:

am 30. August in Kaschau, 70 Jahre alt, Herr Franz Haymann.  
am 9. September in Prag, 54 Jahre alt, Herr Ottomar Beyer, Inhaber der dortigen J. G. Calve'schen k. k. Hof- u. Universitäts-Buchhandlung.

